



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
8. Dezember 2017

Resolution 2389 (2017)

**verabschiedet auf der 8125. Sitzung des Sicherheitsrats
am 8. Dezember 2017**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region („Rahmenabkommen“),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit aller Staaten in der Region und *unter Betonung* der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

unter Hinweis darauf, dass die Regierungen in der Region die Hauptverantwortung dafür tragen, die in ihren Hoheitsgebieten befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Region der Großen Seen Afrikas im Laufe des vergangenen Jahres erheblich gestiegen ist und nun insgesamt mehr als 7 Millionen Binnenvertriebene und 3,5 Millionen Flüchtlinge umfasst, und *unter Betonung* des Zusammenhangs zwischen Vertreibung und Instabilität und Unsicherheit in der Region,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheits- und humanitäre Krise in der Demokratischen Republik Kongo, die durch die destabilisierenden Aktivitäten in- und ausländischer bewaffneter Gruppen verschärft wird, *hervorhebend*, wie wichtig es ist, die bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo zu neutralisieren, und *anerkennend*, wie wichtig die Anstrengungen sind, die die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) unternehmen, so auch durch die Durchführung gemeinsamer Einsätze im Einklang mit ihrem in Resolution 2348 (2017) festgelegten Mandat,

unter Begrüßung der glaubhaften und friedlichen Durchführung von Wahlen in einigen Staaten der Region der Großen Seen, jedoch *darauf hinweisend*, dass Wahlprozesse, die in jüngerer Zeit in einigen Ländern der Region der Großen Seen durchgeführt wurden oder noch laufen, große Befürchtungen hinsichtlich der Gefahr von Instabilität, Unsicherheit,

17-22073 (G)



möglicher Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie weiterer Vertreibungen hervorrufen, wovon alle Länder der Region der Großen Seen betroffen sind,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die illegalen Ströme von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes, einschließlich ihrer Weitergabe an bewaffnete Gruppen und zwischen diesen, unter Verstoß gegen Resolution 2360 (2017), seine Entschlossenheit *bekundend*, die Durchführung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen, und in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Rat verhängte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Demokratischen Republik Kongo sowie zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten und der Reform des Sicherheitssektors leistet,

ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit durch bewaffnete Gruppen und andere Akteure und über die negativen Auswirkungen bewaffneten Konflikts auf Naturschutzgebiete, was einen dauerhaften Frieden und eine dauerhafte Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo untergräbt, und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *ermutigend*, ihre Anstrengungen zur Sicherung dieser Gebiete zu verstärken,

unter Hinweis darauf, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und dem illegalen Handel damit, einschließlich der Wilderei und des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, und der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen schüren und verschärfen, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas und die beteiligten Regierungen *ermutigend*, ihre regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen fortzusetzen, und in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit und die Vertiefung der wirtschaftlichen Integration unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Ausbeutung natürlicher Ressourcen ist,

erneut erklärend, dass das Rahmenabkommen auch weiterhin ein unverzichtbarer Mechanismus zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region ist, *in Kenntnis und Unterstützung* der erneuten Verpflichtung der Unterzeichner zu seiner vollständigen Durchführung, und *mit der erneuten Aufforderung* an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konfliktursachen anzugehen und den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen und eine dauerhafte Entwicklung der Region zu fördern,

unter Hinweis auf die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommens, *unter Begrüßung* der vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 7. November 2017 bekräftigten Verpflichtung, die Durchführung des Rahmenabkommens zu gewährleisten, und sich dessen Aufforderung an alle Unterzeichnerstaaten und die Garanten des Rahmenabkommens *anschließend*, verstärkte Bemühungen zu unternehmen, um die wirksame Durchführung aller Aspekte des Rahmenabkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf die von allen Staaten der Region nach dem Rahmenabkommen eingegangene Verpflichtung, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen, bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen irgendeine Art der Hilfe oder

Unterstützung zu gewähren und Kriegsverbrechern keine Zuflucht zu gewähren, und *in Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Verurteilung jeder inländischen oder ausländischen Unterstützung, namentlich finanzieller, logistischer und militärischer Unterstützung, für in der Region aktive bewaffnete Gruppen,

betonend, dass der Pakt von 2006 über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen und das Rahmenabkommen einander verstärken und entscheidend wichtige Instrumente für die Herbeiführung von Frieden und Wohlstand auf lange Sicht sind, *hervorhebend*, dass das Rahmenabkommen die Verknüpfung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung deutlich macht, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die regionale Zusammenarbeit zu verstärken, was die Vertiefung der Wirtschaftsintegration einschließt,

eingedenk dessen, dass Lösungen für die in der Region der Großen Seen herrschende Situation von einer regionalen Perspektive ausgehen sollten und dabei die tieferen Ursachen der Konflikte, einschließlich ihrer Entwicklungsaspekte, von denen viele einen regionalen Charakter haben, anzugehen sind, wobei den grenzübergreifenden Problemen im Zusammenhang mit der Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der großen Ströme an natürlichen Ressourcen, der hohen Zahl von Migranten und Flüchtlingen und der grenzüberschreitenden Aktivitäten bewaffneter Gruppen und krimineller Netzwerke, entscheidende Bedeutung zukommt,

1. *begrüßt*, dass sich alle Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens im Kommuniqué der am 19. Oktober 2017 in Brazzaville abgehaltenen achten Tagung auf hoher Ebene des Regionalen Aufsichtsmechanismus erneut zur vollständigen Durchführung des Abkommens verpflichtet haben, *erklärt erneut*, dass das Rahmenabkommen auch weiterhin ein unverzichtbarer Mechanismus zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region ist, und *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass die Unterzeichnerstaaten ihre im Rahmenabkommen eingegangenen nationalen und regionalen Verpflichtungen vollständig umsetzen;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die im Rahmen des regionalen Aktionsplans zur Umsetzung der im Rahmenabkommen eingegangenen regionalen Verpflichtungen erzielt wurden, einschließlich der jüngsten Aktivitäten in den Bereichen Jugend und Frauen, Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und justizielle Zusammenarbeit, sowie die Billigung der aktualisierten Liste der vorrangigen Aktivitäten des regionalen Aktionsplans;

3. *ermutigt* alle Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens, mit Unterstützung seiner Garanten, namentlich der Afrikanischen Union, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und der Vereinten Nationen, verstärkt zusammenzuarbeiten, um das Rahmenabkommen vollständig durchzuführen;

4. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Region operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und die Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der MONUSCO und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, und *erklärt erneut*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen;

5. *verlangt*, dass alle in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen, einschließlich der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der Allianz der demokratischen Kräfte und der Widerstandsarmee des Herrn, sofort alle Formen von Gewalt und andere destabilisierende Aktivitäten, einschließlich der Ausbeutung natürlicher

Ressourcen, einstellen und dass ihre Mitglieder diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen, alle Kinder in ihren Reihen freilassen und demobilisieren, *erinnert* in dieser Hinsicht an seine Resolution 2360 (2017), mit der er das Sanktionsregime verlängerte, und *fordert ferner* die Entwaffnung der aktiven Anführer und Kombattanten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die an dem Völkermord von 1994 an den Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere Gegner des Völkermords getötet wurden, als Täter beteiligt waren und nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo fördern und begehen;

6. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens *erneut auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben vollständig und rasch umzusetzen, wozu auch gehört, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen, Hilfe oder Unterstützung jeglicher Art für bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch zu gewähren und Kriegsverbrechern keine Zuflucht zu gewähren, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die die Hauptverantwortung für die Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit des Landes trägt, *auf*, weitere Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu erzielen, insbesondere was die Reform des Sicherheitssektors, die Konsolidierung der staatlichen Autorität, die Aussöhnung, die Toleranz und die Demokratisierung betrifft;

7. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, mit Unterstützung der Länder der Region entsprechend den von ihnen im Rahmenabkommen eingegangenen Verpflichtungen und in enger Zusammenarbeit mit der MONUSCO, namentlich im Rahmen der im Einklang mit ihrem Mandat gemäß Resolution 2348 (2017) durchgeführten gemeinsamen Einsätze, die Neutralisierung aller im Osten der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor aktiven bewaffneten Gruppen mit Nachdruck voranzutreiben, und *unterstreicht*, dass die Zivilbevölkerung geschützt werden muss, einschließlich von professionellen, rechenschaftspflichtigen und tragfähigen Sicherheitskräften, und dass die Einsätze unter strenger Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen;

8. *begrüßt* die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens, die Repatriierung der entwaffneten Kombattanten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und ehemaligen Kombattanten der M23 ohne Vorbedingungen so schnell wie möglich abzuschließen, und *fordert* die Regierungen in der Region *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der Garanten des Rahmenabkommens ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um den vereinbarten Zeitrahmen einzuhalten;

9. *ersucht* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Ugandas und Ruandas, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die Repatriierung der in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen ehemaligen Kombattanten der M23 im Einklang mit den Erklärungen von Nairobi und entsprechend den Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu gewährleisten, *fordert* die Garanten des Rahmenabkommens *auf*, mit den Interessenträgern weiter auf eine Wiederaufnahme der 2016 unter der Schirmherrschaft der Garanten eingeleiteten gemeinsamen Konsultationen zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und den ehemaligen Anführern der M23 hinzuarbeiten, und *fordert ferner* die ehemaligen Anführer der M23 *nachdrücklich auf*, entsprechend ihren Verpflichtungen nach der Erklärung von Nairobi bei der Repatriierung ehemaliger Kombattanten voll zu kooperieren;

10. *fordert erneut* eine geeignete Lösung für die Umsiedlung der derzeit in der Demokratischen Republik Kongo befindlichen Elemente der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee in Opposition, *begrüßt* den von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Südsudans gezeigten Geist der Zusammenarbeit und die Fortschritte, die

in dieser Hinsicht bislang mit Unterstützung der MONUSCO und dem Büro des Sondergesandten für die Region der Großen Seen erzielt wurden, und *fordert* alle regionalen Akteure und die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieser Anstrengungen *auf*;

11. *würdigt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union sowie die subregionalen Organisationen, insbesondere die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Ostafrikanische Gemeinschaft, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika zur Unterstützung der politischen Prozesse und zur Herbeiführung friedlicher Lösungen für die Konfliktsituationen in der Region unternehmen;

12. *fordert mit Nachdruck* die fortgesetzte regionale und internationale Unterstützung für Initiativen zur Förderung eines inklusiven Dialogs zwischen den nationalen Interessenträgern, *betont*, wie wichtig es ist, den politischen Raum zu öffnen, um friedlichen politischen Parteien, der Zivilgesellschaft und den Medien die volle und freie Mitwirkung sowie Männern und Frauen die volle Mitwirkung am politischen Prozess zu ermöglichen, *fordert mit Nachdruck* internationale und regionale Unterstützung zur Stärkung und Verbesserung der Kapazitäten für die Durchführung von Wahlen und die Regierungs- und Verwaltungsführung in den Ländern der Region und *fordert* die Mitgliedstaaten in der Region der Großen Seen *auf*, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Wahlprozesse den Frieden und die Sicherheit fördern, und zu diesem Zweck fristgerechte, friedliche, alle Seiten einschließende und glaubhafte Wahlen abzuhalten, im Einklang mit den jeweiligen Verfassungen der Länder und der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung, soweit anwendbar;

13. *verweist* auf die Verbindung zwischen Gerechtigkeit und Konfliktprävention, *fordert* alle Länder in der Region der Großen Seen *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, nachzukommen, *legt* ihnen *nahe*, sich aktiv darum zu bemühen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, zur Rechenschaft gezogen werden, und die Maßnahmen zur Konfliktprävention wirksam zu unterstützen, indem sie die Kultur der Straflosigkeit beenden, und *begrüßt* die Bemühungen der nationalen Regierungen, diesen Trend umzukehren;

14. *teilt* die im Strategischen Rahmen für die Region der Großen Seen 2016-2017 zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass es dringend notwendig ist, der gegen Frauen und Mädchen gerichteten Gewalt und Diskriminierung in der Region der Großen Seen ein Ende zu setzen, insbesondere den Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, und dem Zusammenhang Rechnung zu tragen, der zwischen der Mitwirkung von Frauen an den Entscheidungsprozessen in Friedens- und Sicherheitsfragen einerseits und dem Frieden und der Gleichstellung der Geschlechter andererseits besteht;

15. *unterstützt* die zur Beeinflussung regionaler und lokaler Entscheidungsträger ergriffenen Regionalinitiativen zur Frage der geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, die die Umsetzung der in der Erklärung von Kampala abgegebenen Zusagen, die Straflosigkeit für geschlechtsspezifische Verbrechen auf nationaler Ebene zu bekämpfen und die Frauen zu stärken und ihre Sichtbarkeit und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, zum Ziel haben;

16. *begrüßt* die von den Regierungen in der Region ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der Leitlinien zur Sorgfaltspflicht der mit Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe, namentlich die Übernahme des Regionalen Zertifizierungsmechanismus der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen in ihre nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und gemäß internationaler Praxis, *begrüßt ferner* die am

5. und 6. Juli 2017 in Nairobi erfolgreich abgehaltene Konsultation der regionalen Sachverständigen und Interessenträger zur Frage der natürlichen Ressourcen und der guten Regierungsführung zugunsten von dauerhaftem Frieden, Entwicklung und Transformation der Region der Großen Seen und *nimmt ermutigt Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und anderen Partnern zur Stärkung der aus der Konferenz hervorgegangenen Regionalinitiative gegen die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen;

17. *betont*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Finanzierung bewaffneter Gruppen zu unterbinden, die durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, namentlich Gold oder aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, an destabilisierenden Aktivitäten beteiligt sind, *ermutigt* die Regierungen der Region, weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung und des Schmuggels von natürlichen Ressourcen zu unternehmen und dabei auch alle diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die sich am unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, insbesondere Gold und aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, beteiligen, und *ermutigt* die Regierungen der Region *ferner*, verstärkt zusammenzuarbeiten, im Einklang mit seiner Resolution 2360 (2017);

18. *betont*, dass dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Asylsuchenden in der Region gefunden werden müssen, von denen die meisten Frauen und Kinder und in besonderer Weise betroffen sind, *begrüßt* die Anstrengungen der Regierungen in der Region sowie der regionalen und subregionalen Organisationen und die Gastfreundschaft, die die Aufnahmegemeinschaften den Millionen Vertriebenen erweisen, und *verweist* in dieser Hinsicht auf die Verpflichtungen der Staaten der Region nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;

19. *fordert* die Regierungen der Region sowie die regionalen und internationalen Partner *mit Nachdruck auf*, den dringenden und drastisch wachsenden humanitären Bedürfnissen auch weiterhin zu entsprechen und nach dauerhaften Lösungen für die Binnenvertriebenen, Flüchtlinge und Asylsuchenden zu suchen, *stellt fest*, dass trotz der wachsenden humanitären Bedürfnisse in der gesamten Region die als Reaktion auf die humanitären Appelle bereitgestellten Finanzmittel nach wie vor nicht ausreichen, und *fordert* die internationalen Partner und die gesamte Gebergemeinschaft *nachdrücklich auf*, die humanitären Maßnahmen in der Region und in der Demokratischen Republik Kongo verstärkt zu unterstützen;

20. *unterstreicht*, wie wichtig Friedenskonsolidierungsmaßnahmen sind, um die tieferen Konfliktursachen durch einen kooperativen Ansatz zwischen den Ländern der Region und der Afrikanischen Union und den afrikanischen subregionalen Organisationen sowie den internationalen Partnern anzugehen, und *anerkennt* in dieser Hinsicht, welchen Beitrag die Kommission für Friedenskonsolidierung im Einklang mit ihrem in den Resolutionen 1645 (2005) und 2282 (2016) festgelegten Mandat leisten kann;

21. *verweist* auf den Strategischen Rahmen für die Region der Großen Seen 2016-2017, in dem der Entwicklungsansatz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Durchführung des Rahmenabkommens dargelegt wird, und *legt* der Gebergemeinschaft *eindringlich nahe*, zur Durchführung des Strategischen Rahmens beizutragen, der eine wirksame Plattform für Partnerschaften zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der nationalen und regionalen Verpflichtungen zur Bekämpfung der tieferen Ursachen von Konflikten, zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie zur Stärkung der Mechanismen und Kapazitäten zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Unsicherheit und des illegalen grenzüberschreitenden Handels und zur Herbeiführung dauerhaften Friedens in der Region der Großen Seen darstellt;

22. *fordert* den Sondergesandten der Vereinten Nationen für die Region der Großen Seen *auf*, sein Engagement auf regionaler und internationaler Ebene für die Förderung von Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region fortzusetzen, so auch indem er fristgerechte, glaubhafte und alle Seiten einschließende landesweite Wahlen und den regionalen Dialog fördert und in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der MONUSCO auch weiterhin die Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen und regionalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen leitet, koordiniert und bewertet, sowie seine Mitwirkung an Regionalinitiativen mit den wichtigsten Partnern fortzusetzen, um die tieferen Ursachen des Konflikts anzugehen und dabei Überschneidungen mit anderen Institutionen der Vereinten Nationen zu vermeiden;

23. *betont*, dass die Garanten des Rahmenabkommens, namentlich die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, die Zusammenarbeit miteinander und mit den zentralen Unterzeichnerstaaten des Abkommens vertiefen müssen, um sicherzustellen, dass die großen politischen und sicherheitsbezogenen Herausforderungen der Region im Geiste der Kooperation angegangen werden, und um die Bedingungen für dauerhaften Frieden, anhaltende Stabilität und nachhaltige Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region der Großen Seen zu schaffen, und dass die zukünftige Präsenz und das zukünftige Engagement der Vereinten Nationen danach ausgerichtet werden muss;

24. *bittet* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union einen Dialog auf hoher Ebene mit den Unterzeichnerstaaten und den Garanten des Rahmenabkommens sowie wichtigen regionalen und internationalen Partnern zu führen, um die Fortschritte, Herausforderungen und Mängel bei der Durchführung des Rahmenabkommens zu bewerten, und in seinem nächsten Bericht an den Rat, der mit dem fünften Jahrestag der Unterzeichnung des Rahmenabkommens zusammenfällt, seine auf konkrete Empfehlungen gestützte Vision für die Zukunft vorzulegen.
